

Archivvertrag

Zwischen

(Name oder Bezeichnung und Anschrift)

– Eigentümer –

und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesarchiv Abt.

(Bezeichnung und Anschrift der Abteilung)

– Landesarchiv –

1.

Vertragszweck

Der Eigentümer übergibt dem Landesarchiv unter Eigentumsvorbehalt die in der Anlage aufgeführten Unterlagen von bleibendem Wert, die ausschließlich seiner Verfügung unterstehen. Das Landesarchiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut, um sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.

2.

Übergabe weiterer Unterlagen

Der Eigentümer kann dem Landesarchiv mit dessen Einwilligung weitere Unterlagen von bleibendem Wert, die ausschließlich seiner Verfügung unterstehen, unter Eigentumsvorbehalt übergeben. Das Verzeichnis der übergebenen Unterlagen ist diesem Vertrag als Anlage beizufügen. Sie sind nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu behandeln.

3.

Behandlung der Unterlagen

Das Landesarchiv bestimmt den Ort, an dem die übernommenen Unterlagen verwahrt werden. Es verwahrt die Unterlagen als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft. Das Landesarchiv trifft die zur Erhaltung der Unterlagen erforderlichen präventiven Maßnahmen. Es kann im Einvernehmen mit dem Eigentümer Maßnahmen der Konservierung und der Restaurierung vornehmen. Das Landesarchiv kann die Unterlagen erschließen. Es kann die Unterlagen im Einvernehmen mit dem Eigentümer verfilmen und digitalisieren.

4. Rücknahme von Unterlagen

Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Landesarchiv den Eigentümer jederzeit zu deren Rücknahme auffordern. Lehnt der Eigentümer die Rücknahme ab oder nimmt er die Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten zurück, so ist das Landesarchiv berechtigt, die Unterlagen zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Eigentümers oder Dritter beeinträchtigt werden.

5. Nutzung durch den Eigentümer

Der Eigentümer hat das Recht, die übergebenen Unterlagen selbst oder durch Bevollmächtigte im Lesesaal der verwahrenden Abteilung des Landesarchivs während der Öffnungszeiten zu nutzen.

6. Nutzung durch Dritte

Das Landesarchiv ist berechtigt, Dritten die übernommenen Unterlagen gemäß § 6 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) und den Bestimmungen der Archivbenutzungsordnung (ArchBO) vom 29. August 1988 (GBl. S. 250) zur Nutzung zugänglich zu machen.

7. Nutzung von Findbüchern, Filmen und digitalen Konversionsformen

Das Landesarchiv ist berechtigt, Dritten konventionelle und elektronische Findbücher über die übernommenen Unterlagen sowie Filme der Unterlagen gemäß § 6 LArchG und den Bestimmungen der Archivbenutzungsordnung zur Nutzung zugänglich zu machen. Die Nutzung digitaler Konversionsformen übernommener Unterlagen wird vor Beginn der Digitalisierung durch eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Land geregelt. Die Vereinbarung nach Satz 2 bedarf der schriftlichen Form.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum ... in Kraft. Er ist bis zum ... befristet. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um zehn Jahre, wenn der Vertrag nicht von einer Vertragspartei spätestens zwei Jahre vor Vertragsende gekündigt wird. Erfüllt eine der Vertragsparteien eine Pflicht aus diesem Vertrag nicht, so kann die andere Vertragspartei den

Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

9.

Nutzung von Findbüchern und Filmen nach Vertragsende

Nach Vertragsende gilt Nummer 7 Satz 1 fort.

10.

Kosten

Der Eigentümer trägt die Kosten für den Transport in das Landesarchiv und die Kosten für den Rücktransport. Die Kosten für die Übernahme und die Verwahrung sowie für die zur Erhaltung erforderlichen präventiven Maßnahmen trägt das Landesarchiv. Es trägt auch die Kosten für eine Vernichtung nach Nummer 4 Satz 2. Vor Beginn von Maßnahmen der Konservierung und der Restaurierung wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Land festgelegt, wer die Kosten für die Maßnahmen trägt. Der Eigentümer kann sich durch eine Vereinbarung mit dem Land verpflichten, die Kosten oder einen Teil der Kosten für eine Erschließung, eine Verfilmung oder eine Digitalisierung zu übernehmen. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 4 und 5 bedürfen der schriftlichen Form.

11.

Haftung

Das Landesarchiv schützt im Rahmen seiner Möglichkeiten und der eigenüblichen Sorgfalt die übernommenen Unterlagen wie das staatliche Archivgut vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung. Das Landesarchiv hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die es auf das staatliche Archivgut zu verwenden pflegt. Veränderungen oder Verschlechterungen die durch die vertragsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Landesarchiv nicht zu vertreten.

12.

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gelten die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Gerichtsstand. Für den Fall, dass nach Vertragsschluss der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort unbekannt ist, wird abweichend von den allgemeinen Regeln Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

13.
Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Form.

14.
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Eigentümers)

(Unterschrift des Vertreters des
Landesarchivs)